



Gemeinde Altheim
Alb-Donau-Kreis

**Satzungen über den Bebauungsplan und die örtlichen
Bauvorschriften für das Gebiet
„2. Änderung Schulstraße“**

Nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 74 Landesbauordnung (LBO) und § 4 der Gemeindeordnung von Baden Württemberg (GemO) – in der jeweils gültigen Fassung –

hat der Gemeinderat der Gemeinde Altheim in seiner öffentlichen Sitzung am 04.04.2019 den Bebauungsplan „2. Änderung Schulstraße“ und die örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan „2. Änderung Schulstraße“ jeweils als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der Planzeichnung vom 27.03.2019, erstellt vom Büro Wick + Partner, Gähkopf 18, 70192 Stuttgart. Er ist Bestandteil dieser Satzungen.

§ 2
Bestandteile der Satzungen

Die beiden Satzungen des Bebauungsplans bestehen aus:

1. Planzeichnung des Büros Wick + Partner vom 27.03.2019
2. Textteil – Planungsrechtliche Festsetzungen vom 27.03.2019
3. Textteil – Örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO vom 27.03.2019

Die Begründung zum Bebauungsplan vom 27.03.2019 und die Relevanzprüfung Artenschutz vom 18.04.2019 werden beigelegt, ohne Bestandteil der Satzungen zu sein.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 i.V.m. § 74 LBO getroffenen Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften „2. Änderung Schulstraße“ zuwider handelt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten nach § 10 Abs. 3 BauGB bzw. § 74 Abs. 7 LBO mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Altheim, 15.04.2019

gez. Robert Rewitz
Bürgermeister